

Satzung

des Vereins

Kinderhilfe Rasselbande

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Rasselbande“.
2. Er hat seinen Sitz in Boostedt.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neumünster eingetragen nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
4. Er strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., in Kiel an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von vor- und außerschulischen Betreuungseinrichtungen für Kinder in Boostedt und Umgebung.
3. Zu diesem Zweck erstrebt der Verein die Unterstützung durch die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Kommunal- und Landesbehörden, durch private Unternehmen, Eltern und Einzelpersonen.
4. Der Verein vertritt in seiner Tätigkeit den Grundsatz der Neutralität. Er ist nicht parteipolitisch oder konfessionell gebunden. Er gewährt seine Unterstützung ohne Rücksicht auf weltanschauliche, religiöse oder rassische Zugehörigkeit.
5. Der Verein ist an der Entwicklung einer natürlichen und sozialen Umwelt, die den Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht wird interessiert.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Die fördernden Mitglieder haben weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss spätestens bis zum 1. Dezember eingegangen sein, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und-fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und arbeitet nach dem Kollegialprinzip.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vorstandmitgliedern abgegeben werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines jährlichen Vereinshaushaltsplanes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Betreuungsverträgen
 - Abschluss und Kündigung von Miet- und Kaufverträgen bis DM 500,--
 - Erstellung von Jahresberichten und Jahresabrechnungen
 - Beantragung öffentlicher Zuschüsse
 - Anträge nach dem JWG und BSHG

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur

Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Wahl des Vorstandes
 - Den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - Die Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedschaften zu anderen Vereinen
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehn
 - Kostenbeiträge für Leistungen des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Abschluss und Kündigung von Miet- und Kaufverträgen über DM 500--
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 – Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Bis zur Eintragung des Vereins kann der Vorstand notwendige Satzungsänderungen beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Boostedt, den 25.07.1989